

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung des Marktes Lauterhofen über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(1. Friedhofsgebührenänderungssatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.3.2014 (GVBl S. 70) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Lauterhofen über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 29.03.2011 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für

- | | |
|---|------------------|
| a) ein Reihengrab für Erwachsene auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) | 375,00 € |
| b) ein Reihengrab für Kinder auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) | 187,50 € |
| c) ein Urnenreihengrab als Erdgrab auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) | 250,00 €. |

2.) § 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für das Nutzungsrecht

- | | |
|--|--------------------------|
| a) an einem Familiengrab (2 Grabplätze) | 50,00 € pro Jahr |
| b) an einer Urnenwahlgrabstätte (2 Grabplätze) | |
| - als Urnenerdgrab | 50,00 € pro Jahr |
| - als Urnenwandgrab | 60,00 € pro Jahr. |

3.) § 5 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Erfolgt in einem Familiengrab eine Drei- oder Vierfachbelegung (aufgrund von Tieferlegungen) wird für den zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **375,- €** erhoben. Wird in einem Familiengrab, einer Urnenwahlgrabstätte als Erdgrab oder einem Reihengrab über die normale Belegung nach Abs. 1 oder 2 hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diesen zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **250,- €** erhoben. Wird in einer Urnenwahlgrabstätte als Urnenwandgrab über die normale Belegung nach Abs. 2 hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diesen zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **300,- €** erhoben.

4.) § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|-----------------|
| 8. Bereitstellung einer Urnenkammer-Verschlussplatte | 300,00 € |
|--|-----------------|

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Lauterhofen, den 30.03.2015



Ludwig Lang
erster Bürgermeister